

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erläßt die Fernwasserversorgung Franken folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	31.787.514,00 EUR
in den Aufwendungen mit	32.734.193,00 EUR
und einem Jahresverlust mit	946.679,00 EUR
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	13.584.764,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Uffenheim,
Fernwasserversorgung Franken

(S)

Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende